

**2025/17 6.01.06 Agglomerationsprogramme
Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland der 5. Generation, Zustimmung
und verbindliche Absichtserklärung zur Umsetzung der angemeldeten Mass-
nahmen**

Beschluss Stadtrat

1. Dem Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland der 5. Generation (AP5) wird zugestimmt. Zugleich wird bestätigt, dass die in der Verantwortung der Stadt Wetzikon liegenden Massnahmen umgesetzt bzw. bis zur Bau- und Finanzierungsreife vorangetrieben werden.

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt auf Grundlage des jeweils anwendbaren Rechts, namentlich der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung. Vorbehalten bleiben die dort vorgesehenen Entscheide der zuständigen Entscheidungsträger (Exekutive, Parlament, Stimmvolk) auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sowie allfällige Gerichtsentscheide.

2. Der Abmeldung der folgenden Massnahmen aus den früheren Agglomerationsprogrammen der 2. und 3. Generation (AP2 und AP3) wird zugestimmt:
 - Mn-ID 566 AP2 / Ausbau Bushof: Teil Platzgestaltung und Parkierung, Parkplatz-Anlagen und Stadtaufwertung Entwicklungsschwerpunkt
 - Mn-ID 868b AP3 / Fuss- und Radwegverbindung Bahnhof Kempton, Abschnitt 4: Pappelstrasse bis Reichle & De-Massari
 - Mn-ID 868c AP3 / Fuss- und Radwegverbindung Bahnhof Kempton, Abschnitt 5: Reichle & De-Massari bis Binzackerstrasse
3. Die Stadtplanung wird beauftragt, den Beschluss dem Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich sowie der Regionalplanung Zürcher Oberland RZO zukommen zu lassen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtplanung an:
 - Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Mobilität
 - Regionalplanung Zürcher Oberland RZO
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleitung Bau, Planung + Umwelt
 - Stadtplanung
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Finanzen (FAP)
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit den Agglomerationsprogrammen beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen, welche die Verkehrsentwicklung wirkungsvoll mit der angestrebten Raumentwicklung abstimmen. Voraussetzung für die Förderung ist ein durch eine Trägerschaft erarbeitetes Agglomerationsprogramm. Der Kanton Zürich ist Träger der Agglomerationsprogramme und somit gegenüber dem Bund verantwortlich für die Erarbeitung, Koordination und Kontrolle der Umsetzung sowie zum Bezug der Bundesbeiträge berechtigt.

Im Frühjahr 2023 startete der Kanton Zürich unter der Federführung des Amtes für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion und unter Einbezug kantonaler Stellen, der Planungsregionen sowie einzelner Städte und Gemeinden die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms der 5. Generation (AP5). Dabei wurden die Städte und Gemeinden aufgefordert, bis Juni 2023 die für das AP5 in Frage kommenden Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen einzureichen.

Die Stadt Wetzikon hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gestützt auf den Richtplan sowie die im Finanzplan berücksichtigten Verkehrsprojekte verschiedene Massnahmen zur Mitfinanzierung angemeldet. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erarbeitete das Amt für Mobilität die erforderlichen Massnahmenblätter und publizierte den Entwurf des AP5 im Herbst 2024 zur öffentlichen Mitwirkung. Nach der öffentlichen Mitwirkung wurden der Bericht und das Massnahmenband nochmals punktuell überarbeitet und ergänzt.

Mit Schreiben vom 22. November 2024 fordert das Amt für Mobilität die am AP5 beteiligten Massnahmenträger auf, mit einem Exekutivbeschluss eine verbindliche Absichtserklärung abzugeben, dass sie die in ihrer Verantwortung liegenden Massnahmen bis zur Bau- und Finanzierungsreife vorantreiben.

Mit den Exekutivbeschlüssen bestätigen die Gemeinden und Städte, dass bei den in ihrer Verantwortung liegenden Massnahmen (siehe Massnahmenblätter) die Folgekosten für Betrieb und Unterhalt finanziell tragbar sind und die Massnahmen bis zur Bau- und Finanzreife vorangetrieben werden. Die Umsetzung selbst erfolgt auf Grundlage des jeweils anwendbaren Rechts, namentlich der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung. Vorbehalten bleiben die dort vorgesehenen Entscheide der zuständigen Entscheidungsträger (Exekutive, Parlament, Stimmvolk) auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sowie allfällige Gerichtsentscheide.

Die verbindlichen Absichtserklärungen der betroffenen Gemeinden und Städte sind Voraussetzung für die geplante Einreichung des AP5 durch den Kanton Zürich an den Bund. Aufgrund der vom Bund vorgegebenen Termine und der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Regierungsrat sollte der Exekutivbeschluss bis am 17. Januar 2025 bei der Volkswirtschaftsdirektion vorliegen. Auf Ersuchen wurde diese Eingabefrist vom Amt für Mobilität um 10 Tage (bis zum 27. Januar 2025) verlängert.

Inhalt und Umfang des Agglomerationsprogramms Zürcher Oberland der 5. Generation (AP5)

Das Agglomerationsprogramm besteht aus einem Teil 1 (Bericht) und einem Teil 2 (Massnahmenband).

Bericht

Der Bericht beinhaltet eine Situations- und Trendanalyse (Kapitel 4 ab S. 38) und umschreibt das angestrebte Zukunftsbild (Kapitel 5 ab S. 129). Ebenso wird der aus dem Ist-Soll-Vergleich ergehende Handlungsbedarf (Kapitel 6 ab S. 147) dargelegt und die Teilstrategien (Bericht Kapitel 7 ab S. 183) für die Erreichung des Zukunftsbildes aufgezeigt.

Gegenüber den Vorgängergenerationen wurde beim AP5 das Zukunftsbild weiterentwickelt. Am stärksten wurde das Teilbild Landschaft überarbeitet. Dabei liegt der Fokus auf dem Erhalt der landschaftlichen Qualitäten, der Förderung der Biodiversität und der Anpassung an den Klimawandel. Neu wird die Abstimmung der Erholungs- und Schutzfunktion der Landschaft aufgenommen. Zudem wird der Funktion der Gewässer als Achsen für die ökologische und erholungsbezogene Vernetzung mehr Gewicht verliehen. Das Teilbild Verkehr basiert auf den verkehrsfunktionalen Prinzipien des Gesamtverkehrskonzepts des Kantons Zürich. Im ÖV wird das Ziel der Elektrifizierung des Busnetzes neu aufgenommen. Zusätzlich werden im Teilbild Verkehr der Fuss- und Veloverkehr neu getrennt betrachtet.

Wie bereits in den Vorgängergenerationen zielt die Teilstrategie Siedlung darauf ab, die Siedlungsentwicklung auf die Zentren der urbanen Wohnlandschaften zu konzentrieren. Dies reduziert den Druck auf geschützte Landschaften und kleinere Gemeinden. Durch die räumliche Nähe kann die mittlere tägliche Wegdistanz gesenkt und eine attraktivere ÖV-Erschliessung ermöglicht werden. Die siedlungsverträgliche Umgestaltung der Strassenräume nimmt einen weiteren Schwerpunkt ein und ermöglicht ein attraktives, dichtes und sicheres Fuss- und Veloverkehrsnetz.

Massnahmenband

Der Massnahmenband stellt die Massnahmen des Agglomerationsprogramms im Detail dar, welche zur Erreichung des angestrebten Zielzustands notwendig sind. Die Massnahmen werden darin aufgrund ihrer Priorität in die nachfolgenden Kategorien unterteilt:

- Kategorie A (Umsetzung 2028-2032)
- Kategorie B (Umsetzung 2032-2036)
- Kategorie C (Umsetzung nach 2036)
- Kategorie D (nicht mitfinanzierte Daueraufgabe)

Abmeldung bisheriger Massnahmen

Die Stadt Wetzikon hat bereits in früheren Agglomerationsprogrammen verschiedene Massnahmen zur Mitfinanzierung durch den Bund angemeldet. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen wird es jedoch bei diversen Massnahmen des AP2 und AP3 nicht möglich sein, diese innerhalb des definierten Umsetzungszeitfenster zu realisieren. Entsprechend hat der Stadtrat bereits mit Beschluss SRB 2023/207 vom 23. August 2023 zwei Massnahmen bezüglich des Ausbaus des Bushofs (Teil Bushof und Velostation sowie Teil Personenunterführung) beim AP2 abgemeldet und als B-Massnahme im AP5 neu angemeldet. Ergänzend hierzu wurden auch die nachfolgenden Massnahmen im AP5 neu angemeldet und müssen mit dem vorliegenden Beschluss noch offiziell beim AP2 und AP3 abgemeldet werden:

- Mn-ID 566 AP2 / Ausbau Bushof: Teil Platzgestaltung und Parkierung, Parkplatz-Anlagen und Stadtaufwertung Entwicklungsschwerpunkt

Begründung:

In Anbetracht der derzeitigen Erarbeitung des "Masterplan Stadtraum Bahnhof Wetzikon" sowie der nachfolgend erforderlichen Planungsmassnahmen (allfällige Anpassungen bei der Richt- und der Nutzungsplanung, Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht und Ausarbeitung der Bauprojekte) ist frühestens im Zeitraum von 2030 bis 2035 mit der Umsetzung eines neuen Bushofs zu rechnen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch die Projektierung neuer Veloparkierungsanlagen, einer neuen Personenquerung sowie der Parkierungsanlagen und der Stadtaufwertungen erst im Kontext eines

neuen Bushofs erfolgen können. Die Realisierung innerhalb des Umsetzungszeitfensters der 2. Generation ist somit nicht mehr möglich, weshalb die Massnahme im AP5 neu angemeldet wurde (ÖV5 Verkehrsdrehscheibe – Bushof und Mobilität).

- Mn-ID 868b AP3 / Fuss- und Radwegverbindung Bahnhof Kempten, Abschnitt 4: Pappelstrasse bis Reichle & De-Massari

Begründung:

Die Umsetzung dieser Massnahme ist eng mit den SBB koordiniert. Die Ausführung des Projekts Perronverlängerung zwischen Fehraltorf und Wetzikon wurde von den SBB auf frühestens 2030 verschoben. Die Umsetzung im Rahmen der 3. Generation ist somit nicht mehr möglich, weshalb diese Massnahme im AP5 neu angemeldet wurde (FVV2 Fuss- und Radwegverbindung Bahnhof Kempten).

- Mn-ID 868c AP3 / Fuss- und Radwegverbindung Bahnhof Kempten, Abschnitt 5: Reichle & De-Massari bis Binzackerstrasse

Begründung:

Die Umsetzung dieser Massnahme ist eng mit den SBB koordiniert. Die Ausführung des Projekts Perronverlängerung zwischen Fehraltorf und Wetzikon wurde von den SBB auf frühestens 2030 verschoben. Die Umsetzung im Rahmen der 3. Generation ist somit nicht mehr möglich, weshalb diese Massnahme im AP5 neu angemeldet wurde (FVV2 Fuss- und Radwegverbindung Bahnhof Kempten).

Massnahmen im AP5, welche die Stadt Wetzikon betreffen

Im neuen AP5 sind sechs Massnahmen der Stadt Wetzikon enthalten. Davon waren drei Massnahmen vormals bereits im AP2 und zwei Massnahmen im AP3 enthalten. Lediglich die "Umsetzung Grünraumkonzept und Gewässerrevitalisierung" wurde als neue Massnahme aufgenommen. Massnahmen, welche erst im Zeitrahmen des nächstfolgenden AP6 realisiert werden sollen, sind derzeit im AP5 als B-Massnahme vorgemerkt. Bezüglich der genauen Umschreibung der einzelnen Massnahmen wird auf die Unterlagen zum AP5 (Teil 2 – Massnahmenband) verwiesen. Die nachfolgenden Massnahmen liegen in der Verantwortung der Stadt Wetzikon:

A-Massnahmen (2028-2032):

- L2 (Mn-ID 602) Umsetzung Grünraumkonzept und Gewässerrevitalisierung
- GV-P1f (Mn-ID 601) Aufwertung Zentrum Oberwetzikon – Platzgestaltung Migros-/Löwenplatz
- FVV2 Fuss- und Radwegverbindung Bahnhof Kempten

B-Massnahmen (2032-2036):

- L3 (Mn-ID 598) Masterplan – Schlüsselement Freiraum und Stadtklima
- S1 (Mn-ID 600) Masterplan – Schlüsselement Quartierbildung und Nutzung
- ÖV5 Verkehrsdrehscheibe (Bushof und Mobilität)

Erwägungen

Der Stadtrat stimmt dem Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland der 5. Generation (AP5) zu und ist mit den darin enthaltenen Massnahmen, welche die Stadt Wetzikon betreffen, einverstanden. Die vorgeschlagenen Massnahmen korrespondieren mit den derzeit in Bearbeitung/Vorbereitung stehenden Projekten oder stützen sich auf die kommunale Richtplanung und sind im Finanzplan berücksichtigt.

Der Stadtrat bestätigt, dass er die Massnahmen bis zur Bau- und Finanzreife vorangetrieben wird. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt auf der Grundlage des jeweils anwendbaren Rechts, namentlich der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung. Dabei bleiben jedoch die Entscheide der zuständigen Entscheidungsträger (Exekutive, Parlament, Stimmvolk) auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sowie allfällige Gerichtsentscheide vorbehalten.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin